

WÄRME

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz
des Wärmeversorgungsunternehmens
Energie Klagenfurt GmbH (kurz EKG)
unter Berücksichtigung der Besonderheiten
des Vertragsabschlusses mit Verbrauchern
im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)
Gültig ab April 2011

I.

GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens der Energie Klagenfurt GmbH (kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz der Energie Klagenfurt GmbH (kurz EKG genannt) sowie dessen Versorgung mit Fernwärme.
2. Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgt
 - a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem individuell vereinbarten objektspezifischen Angebot.
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie
 - c) gemäß den technischen Richtlinien der EKG (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.

II.

ANSCHLUSS AN DIE WÄRMEVERSORGUNG

1. Die Versorgung mit Wärme der EKG setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):
 - a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der EKG und der Hausstation.
 - b) Hausstation: Die Hausstation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
 - c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
 - d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).
2. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder

aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart der EKG obliegt.

3. Hinsichtlich des Leistungsumfanges der EKG für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile wird von der EKG für den Kunden ein individuelles Angebot erstellt. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.
4. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.) der rechtzeitigen Abstimmung mit der EKG. Die Kundenanlage muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden. Die EKG ist berechtigt, die Anlage des Kunden während der Planung, des Baues und Betriebes zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Die EKG übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die lt. Punkt 4. im Verantwortungsbereich des Kunden liegende Kundenanlage.
5. Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der EKG abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert sowie die Regelung auf Funktion überprüft und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. Eine Wiederinbetriebnahme nach vom Kunden verursachten Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der EKG auf Kosten des Kunden. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Grundpreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangt.
6. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen.
7. Der Kunde erteilt der EKG die Genehmigung für alle im Zusammenhang mit der Verlegung, Reparaturen aber auch allfälligen Neuanschlüssen erforderlichen Bauarbeiten und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle

diese Verlegungen oder durchzuführenden Arbeiten entschädigungslos erfolgen.

8. Der Kunde verpflichtet sich, die Hausanschlussleitung und Wärmeübergabestation, soweit sie sich auf den gegenständlichen Liegenschaften befinden, vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden, insbesondere jedes Undicht werden, der EKG unverzüglich zu melden. Bei einer vom Kunden verschuldeten Beschädigung bzw. nicht genehmigten Änderung der Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an dieser, ist der Kunde zu Schadensersatz verpflichtet.
9. Die Wärmeübergabestation darf nur durch die EKG in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation, die nach den Vereinbarungen des Wärmelieferungsvertrags im Verantwortungsbereich der EKG stehen, sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrvorrichtungen der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr in Verzug oder nach Aufforderung durch die EKG unter Beachtung ihrer Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist der EKG unverzüglich mitzuteilen. Die Absperrvorrichtungen dürfen danach nur von Beauftragten der EKG wieder geöffnet werden.
10. Für Änderungen an der Hausanschlussleitung oder Wärmeübergabestation, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, hat dieser die Kosten zu tragen.

III.

VERANTWORTUNGSBEREICH DER EKG

1. Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der EKG stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Regelungen über allfällige zusätzliche im Eigentum der EKG stehende Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.
2. Die im Eigentum der EKG stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der EKG gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.

IV.

VERANTWORTUNGSBEREICH DES KUNDEN („KUNDENANLAGE“)

1. Alle Anlagenteile, die laut Wärmelieferungsvertrag nicht im Eigentum der EKG stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
2. Eine vom Kunden verursachte zweimalige Überschreitung der im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur innerhalb eines Verrechnungsjahres berechtigt die EKG, nach vorheriger Verständigung des Kunden, zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. In dieser Ver-

ständigung wird der Kunden aufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen geeignete technische Maßnahmen zu setzen, womit die Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur verhindert werden kann. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wärmeversorgung unterbrochen. Die Wärmeversorgung wird unverzüglich wieder aufgenommen, sobald der Kunde die geforderten Maßnahmen gesetzt hat.

3. Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der EKG während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren. Die dabei einzuhaltende Vorgehensweise wird mit dem Kunden im Wärmelieferungsvertrag individuell vereinbart.
4. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. –einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der EKG.
5. Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage, die vom Kunden verursacht wurden, sind von ihm auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen einer Frist von einer Woche nach diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die EKG die Unterbrechung der Wärmelieferung vor. Die Wärmelieferung wird nach Beseitigung der Mängel wieder aufgenommen.
6. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen der EKG auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls durch ihn zu verantwortende Frostschäden. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.
7. Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der Zustimmung der EKG.
8. Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen werden, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der EKG gefüllt oder entleert werden. Das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage ist auf Kosten des Kunden durchzuführen. Um die technische Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten ist dazu ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu verwenden.

V.

ART UND UMFANG DER VERSORGUNG, HAFTUNG

1. Die EKG ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den näheren Spezifikationen laut Wärmelieferungsvertrag zu liefern.
2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der

vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.

3. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Bezug oder an der Wärmelieferung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht, unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die EKG ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Kunden die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.
5. In den Fällen der Punkte V.3 und V.4 ist die EKG verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund raschest möglich zu beseitigen.
6. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

VI. VERBRAUCHSMESSUNG

1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Die EKG behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der EKG festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.
2. Die Messeinrichtungen werden von der EKG zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der EKG. Sie werden durch die EKG überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht. Der Kunde kann auf eigene Kosten geeichte Subzähleinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Obsorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zähleinrichtungen der EKG müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein.
3. Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei EKG eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde (§ 47 Abs. 1 MEG 2010) zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Prüfkosten von EKG getragen, sonst vom Kunden.
4. Die EKG ist berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen, um etwaige technische Störungen zu erheben.
5. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde die EKG unverzüglich zu informieren. Die Kosten

der Schadensbehebung werden von der EKG getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.

6. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die EKG das Ausmaß der gelieferten Wärme unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei sind folgende Verfahren anzuwenden, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - a) durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmesseinrichtung oder
 - b) aufgrund Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Ablesung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt oder
 - c) durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs einer vergleichbaren Kundenanlage.
7. Wird Wärme durch den Kunden vor Anbringung oder unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler vorsätzlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht ermöglicht, ist die EKG - unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen. Der Kunde wird bei Abschluss des Vertrages über das Höchstmaß der möglichen Entnahme eines vollen Verrechnungsjahres für sein zu versorgendes Objekt informiert.

VII. WÄRMEPREIS, TEILZAHLUNGEN UND VERRECHNUNG

1. Das Entgelt für die Belieferung mit Wärme an Kunden der EKG sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Entgelte samt einer allfälligen Wertsicherung, bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen der EKG. Diese Preise ergeben sich aus dem Produkt- und Preisblatt der EKG, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wird und auch auf der Homepage der EKG abrufbar ist.
2. Die Abrechnung der von der EKG gelieferten Wärme erfolgt auf Basis der Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die EKG kann andere Zeitabschnitte wählen und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.

3. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser berücksichtigt werden.
4. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
5. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die EKG den Kunden in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.
6. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
7. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt, bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.
8. Die EKG ist zudem berechtigt, dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Bankrücklauf, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunden der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Bankrücklauf, Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehelfe ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG.

VIII.

VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLISTUNG

1. Die EKG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie) verlangen, wenn
 - a) ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
 - b) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
 - c) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
 - d) gegen den Kunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Punkt VII.2 bemessenen Teilzahlungen.
3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Wärme als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Belieferung mit Wärme zusammenhängen.
4. Barsicherheiten werden zum Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.
5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt VIII.1 zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

IX.

EINSTELLUNG DER BELIEFERUNG, VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Die EKG ist - über die in den Punkten IV.2, IV.5 und V.4 geregelten Fälle hinaus - berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde schuldhaft
 - a) fällige Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht bezahlt;
 - b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der EKG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der EKG verändert bzw. der EKG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperrreinrichtungen und Plomben zählen;
 - d) mit Ausweis versehenen Beauftragten der EKG den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt IV.3 verweigert;
 - e) eine von der EKG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen nicht ausführt.
2. Wenn über das Vermögen des Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, so ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Wärme unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25a Insolvenzordnung einzustellen. Ansonsten ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Wärme sofort einzustellen, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen wird.

3. Die Wiederaufnahme der von der EKG gemäß Pkt. IX.1 unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.
4. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von Wärme ist die EKG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

X. VERTRAGSDAUER, VERTRAGSEINTRITT, RECHTSNACHFOLGE

1. Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit ist ebenso wie die Kündigungsfristen und -termine dem jeweiligen, mit dem Kunden vereinbarten Wärmelieferungsvertrag, zu entnehmen.
3. Wird der Bezug von Wärme ohne ordnungsgemäße Kündigung dieses Vertrages eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.
4. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung der EKG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der EKG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
5. Der Kunde ist verpflichtet, der EKG die Änderung seiner (Rechnungs-)Anschrift bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

XI. RÜCKTRITTSRECHT

1. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung weder in den von der EKG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht (i) der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der EKG (oder dessen Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder (ii) dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der EKG, die zur Identifizierung des

Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der EKG enthält, der EKG oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.
4. Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die EKG gegen die gewerblichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO) verstoßen hat. In diesem Fall steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der EKG (oder dessen Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind.
5. Gemäß § 5e KSchG kann ein Verbraucher weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf einer Rücktrittsfrist von sieben Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt) zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittsfrist beträgt jedoch drei Monate, wenn die EKG ihren Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen ist. Kommt die EKG ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch die EKG die oben genannte Frist von sieben Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Der Verbraucher hat bei den in § 5f KSchG genannten Fällen kein Rücktrittsrecht, insbesondere bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

XII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die EKG ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.

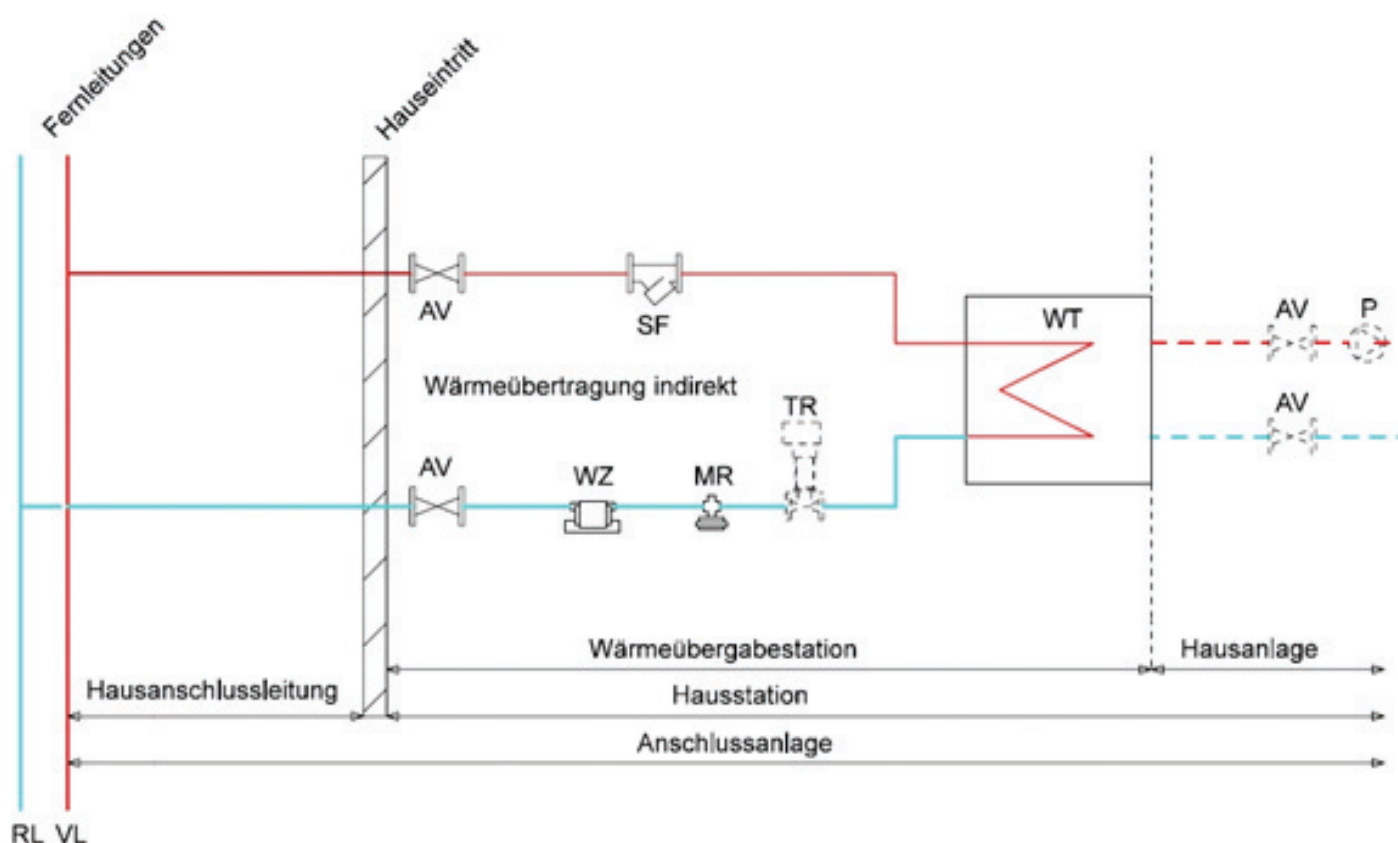
2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Verbrauchsabgabe, welche die Lieferung von Wärme betreffen, berechtigen die EKG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von hoheitlich festgelegten Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von Wärme betreffen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist die EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.
3. Der Kunde erklärt sich gegenüber der EKG ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich die Belieferung mit Wärme betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch verarbeitet werden dürfen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die EKG zum Zwecke der Produktinformation/Werbung, betreffend die Belieferung mit Wärme schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der EKG und dem Kunden hat. Die EKG wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.
4. Die EKG behält sich vor, mit dem Kunden neue oder geänderte AGB, zu vereinbaren. Neue oder geänderte AGB werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben übermittelt. Die Zustimmung des

Kunden zu den neuen oder geänderten AGB gilt als erteilt, wenn er sich nicht vier Wochen ab deren Empfang schriftlich gegen deren Geltung ausspricht. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der AGB widerspricht, beendet, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der neuen oder geänderten AGB auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

XIII. GERICHTSSTAND

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung gemäß Pkt. XIII.1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Anhang 1: Schematische Darstellung über die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (samt Glossar)



Anschlussanlage: besteht aus Hausanschlussleitung und Hausstation
Hausanschlussleitung: Vorlauf- und Rücklaufleitung vom vorgelagerten Fernwärmenetz bis Hauseintritt
Hausstation: besteht aus Wärmeübergabestation und Hausanlage
Wärmeübergabestation: bestehend aus:

- › Wärmetauscher
- › Absperrventile
- › Schmutzfänger
- › Mengenregler
- › Wärmezähler

Hausanlage: Heizungsanlage nach Wärmetauscher
AV: Absperrventil
SF: Schmutzfänger
WT: Wärmetauscher – dient zur Übertragung der Wärmeenergie vom Fernwärmenetz auf die Hausanlage
TR: Temperaturregelventil – dient zur Regelung der gewünschten Temperatur
MR: Mengenregler – dient zur Einstellung der maximalen Durchflussmenge
WZ: geeichter Wärmezähler – dient zur Erfassung der in das Objekt gelieferten Wärmeenergie
P: Pumpe
VL: Fernwärmeverlauf
RL: Fernwärmerücklauf